



- Nach 20:00 Uhr eingetretener Schneefall und Glätte sind
 - werktags bis 07:00 Uhr
 - sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr
 zu beseitigen.

» Was umfasst der Winterdienst?

Die Räum- und Streupflicht ist häufig durch Mietvertrag auf die Mieterinnen / Mieter übertragen. Können Sie auf Grund von Krankheiten, frühem Dienstbeginn, Urlaub oder aus anderen Gründen die Räum- und Streupflicht nicht wahrnehmen, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass jemand anderes diese Aufgabe übernimmt.

Eine Sturzgefahr für Passanten auf Grund von Schnee und Glätte lässt sich durch eine ausreichende Räumung und Streuung grundsätzlich vermeiden. Sie sollten somit auf dem Gehweg vor ihrem Grundstück für die notwendige Sicherheit sorgen. Dies ist wichtig, da Sie für Unfälle, die auf Grund einer mangelnden Räumung und Streuung geschehen, verantwortlich gemacht werden können und mögliche Konsequenzen, wie Schadensersatz, tragen müssen.

Gleiches gilt für Unfälle auf Grund von nicht entferntem nassem Laub; auch diese liegen in Ihrer Verantwortung.



**KLEVE
USK**
Umweltbetriebe der
Stadt Kleve - AÖR

Brabanter Straße 62
47533 Kleve

Telefon: 0 28 21 - 89 94 00
Telefax: 0 28 21 - 89 94 09
E-Mail: USK@Kleve.de
www.usk-kleve.de / www.kleve.de

Vorstand:
Karsten Koppetsch

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Willibrord Haas

**Bei Fragen zur Straßenreinigung:
02821 - 8994 70
02821 - 8994 10 (Winterdienst)**

- Spiel- und Bolzplatzunterhaltung
- Sportstättenunterhaltung
- Park- und Gartenanlagenunterhaltung sowie Grünflächenunterhaltung
- Straßenunterhaltung
- Betrieb der Straßenbeleuchtung
- **Straßenreinigung und Winterdienst**
- Unterhaltung Parkscheinautomaten / Stromsäulen
- Stadtentwässerung (Kanal und Klärwerk)
- Abfallentsorgung
- Betrieb kommunaler Friedhöfe
- Werkstätten
- Verwaltung

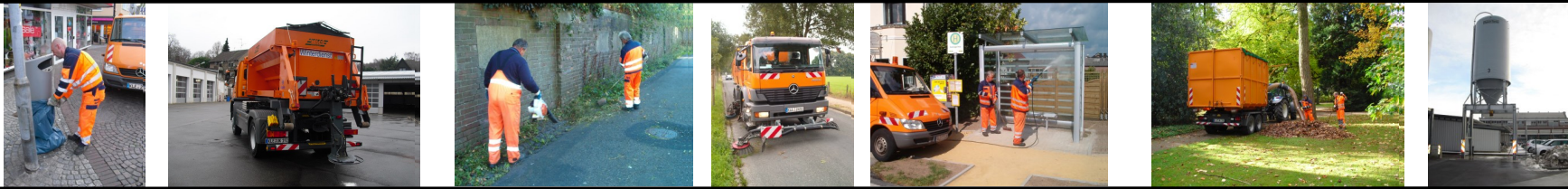


**KLEVE
USK**
Umweltbetriebe der
Stadt Kleve - AÖR

... kommunaler Service vor Ort!

Straßenreinigungspflichten und Winterdienstpflichten der Anlieger





Kleve kann sein einzigartiges Stadtbild und den Glanz seiner Straßen, Wege und Plätze nur erhalten, wenn auch Sie zur Pflege und Sauberkeit beitragen und tatkräftig mitwirken.

In einigen Fällen ist die Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer übertragen worden (§ 2 der Straßenreinigungssatzung). In diesen Fällen sind die Anlieger für die Reinigung sowie Winterwartung (Räumen und Streuen) der Fahrbahnen und Gehwege verantwortlich. Ob und in welchem Umfang der Winterdienst bzw. die Straßenreinigung im Einzelnen zu erfolgen hat, ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.

Nachzulesen unter: www.kleve.de

➤ Straßenreinigungspflichten der Anlieger

Die Straßenreinigung umfasst neben der gesamten Straßenoberfläche auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die vom Gehweg abgegrenzten Radwege. Zudem sind die Anlieger verpflichtet ihren Gehweg zu säubern unabhängig davon, ob Nachbarn, Passanten, Tiere oder die Natur Verschmutzungen unmittelbar vor Ihrem Grundstück hinterlassen.

Dazu zählen:

- Laub
- Äste und Fallobst
- Unkraut und Gräser
- Tierkot
- Fremdkörper wie z.B. Zigarettenkippen

Bei der Entfernung ist zu berücksichtigen, dass

- keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel verwendet werden,
- Straßenrinnen und Abflüsse freigehalten werden,
- Bepflanzungen, die über das Grundstück hinausreichen, zurück geschnitten werden.

Die Reinigung von Fahrbahnen und Gehwegen

- hat mindestens alle 2 Wochen oder bei starken Verschmutzungen unverzüglich zu erfolgen,
- müssen zudem bis zu einer bestimmten Tageszeit abgeschlossen sein
 - 01.04. - 30.09. bis 19:00 Uhr
 - 01.10. - 31.03. bis 17:00 Uhr.

➤ Räum- und Streupflichten der Anlieger

Im Winter ist es wichtig, dass Sie als pflichtbewusster Anlieger im Falle einer Übertragung der Räum- und Streupflicht, eigenverantwortlich für sichere Straßen und

ggf. Geh- und Radwege sorgen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Der Gehweg muss von Ihnen als Anlieger in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte befreit werden, damit Sie und ihre Mitbürger ungehindert passieren können und mögliche Unfälle vermieden werden.
- In Anliegerstraßen ist die Fahrbahn bis zur Straßenmitte von Schnee und Glätte zu befreien.
- Nach der Räumung sollten Sie den Schnee auf dem Gehwegrand zur Fahrbahn oder auf dem angrenzenden Fahrbahnrand lagern.
- Straßenrinnen und Abflüsse sollten soweit geräumt und von Eis freigehalten werden, dass Wasser ungehindert abfließen kann.
- Hydranten sind ebenfalls von Schnee und Eis zu befreien.
- Wichtig ist auch die Räumung des Zugangs zu Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Schulbusse) vor ihrem Grundstück.

Der Räum- und Streudienst

- hat von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr schnellstmöglich zu erfolgen